

An die Leiterinnen und Leiter  
der Geschäftsbereiche, Ämter, Ressorts, Stadtbetriebe und Eigenbetriebe

## **Weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes 2020/2021**

Gemäß § 25 KomHVO kann der Stadtkämmerer eine Haushaltssperre aussprechen, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen dies erfordert.

Um diesen harten Eingriff zu vermeiden, erlasse ich angesichts der massiven Folgen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt die folgende **Bewirtschaftungsverfügung**.

### **I. Ausgangslage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 2. April 2020 den vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. Dez. 2019 beschlossenen Haushaltsplan 2020/2021 sowie die 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 (HSP) für das Jahr 2020 genehmigt.

Die Haushaltssatzung darf damit veröffentlicht werden.

**Die Corona-Krise führt jedoch zu massiven Belastungen für den städtischen Haushalt.**

Die Stadt Wuppertal wird sowohl auf der Ertragsseite als auch bei den Aufwendungen die finanziellen Auswirkungen in gravierendem Maße zu spüren bekommen.

Dabei ist eine Quantifizierung der Ertragsausfälle – insbesondere im Bereich der Steuereinnahmen – derzeit ebenso wenig möglich wie eine verlässliche Größenordnung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise.

Eine solche, bisher nie dagewesene Krise stellt auch für den kommunalen Haushalt eine besondere Herausforderung dar, denn zu den unvermeidlich notwendig werdenden Konsolidierungszwängen kommt in besonderer Weise die Verantwortung für die Erhaltung tragfähiger Grundlagen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens hinzu.

Die Stadt muss sich deshalb unverzüglich auf die negativen Auswirkungen einstellen und in der Haushaltsbewirtschaftung Vorkehrungen treffen, um die Folgen auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen. In welchem Umfang dies gelingt, wird auch wesentlich davon abhängen, welche Unterstützungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Bund und Land zu erwarten sind.

Ob hierzu im weiteren Verlauf ein Nachtragsplan aufgestellt werden kann bzw. muss, ist derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen.

In Anbetracht der aktuell ungewissen Perspektiven für die Finanzwirtschaft der Stadt gibt es zu einer **restriktiven Haushaltsführung** in Anlehnung an das Instrument der Vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW keine Alternative.

Somit gelten die **Vorgaben zur Vorläufigen Haushaltsführung** gemäß der Verfügung vom 11. Dez. 2019 uneingeschränkt weiter:

**Danach sind alle Leistungseinheiten aufgefordert, die Bewirtschaftung danach auszurichten. Daher dürfen ausschließlich Aufträge erteilt und Ausgaben geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist.**

**Sofern in Einzelfällen davon abgewichen werden soll (dies betrifft im Wesentlichen die eher „freiwilligen Bereiche“), ist vorab von der Leistungseinheit meine Zustimmung einzuholen.**

## **II. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes 2020/2021**

Im **Ergebnisplan** bleiben die Ansätze bei den in der Anlage 1 der Verfügung vom 11.12.2019 aufgelisteten Sachkonten, die grundsätzlich für disponibel angesehen werden, weiterhin nur zu 80 % freigegeben. Sofern zweckgebundene Erträge eingeplant sind, dürfen bei den Aufwendungen lediglich 80 % der städtischen Anteile sowie realisierte Einnahmen in Anspruch genommen werden.

In einigen wenigen Ausnahmefällen behalte ich mir darüber hinaus eine „Einzelfall-Entscheidung“ vor; dies gilt z. B. für Investitionszuschüsse an Dritte und für die Durchführung von Projekten.

Unter Berücksichtigung der reduzierten Freigaben sind die Budgets innerhalb der Leistungseinheiten bzw. auf Geschäftsbereichs-Ebene „gedeckt“.

Zusätzliche Mittelbereitstellungen für begründete Mehrbedarfe in einzelnen Bereichen setzen damit zwingend entsprechende Deckungsvorschläge voraus.

Darüber hinaus gilt es jetzt, insbesondere bei diesen Aufwendungskonten durch Beschränkung auf das zwingende Minimum Kostenreduzierungen zu erzielen.

Für den Bereich der Zuwendungen wird klargestellt, dass die sog. institutionelle Förderung mit den im Rahmen des genehmigten Haushaltes beschlossenen Ansätzen in voller Höhe gewährt werden darf, sofern die Empfänger diese für die üblichen laufenden Verpflichtungen (insbesondere Personalkosten und Mieten/ Betriebskosten) zwingend benötigen werden.

Für den **Finanzplan** als Grundlage für die Bewirtschaftung der **Investitionen** verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Einzelfreigabe.

Somit sind grundsätzlich **alle** Ansätze zunächst **nicht freigegeben**.

Die Beantragung von Freigaben kann dabei weiterhin über den Vordruck (siehe Anlage 2 zur Verfügung vom 11.12.2019) erfolgen, muss aber ausdrücklich erkennen lassen, dass sie nicht aufgeschoben werden können und unabweisbar für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder zur Krisenbewältigung notwendig sind.

**Verantwortlich für die Haushaltswirtschaft und die Einhaltung der Teilbudgets in den einzelnen Leistungseinheiten ist die jeweilige Amts-, Ressort- bzw. Stadtbetriebsleitung sowie auf höherer Ebene die Geschäftsbereichsleitung.**

### **Finanzcontrolling (FinCo)**

Angesichts der aktuell überhaupt nicht einschätzbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie kommt einem konsequenten Finanzcontrolling eine besondere Bedeutung zu.

Deshalb ist von allen Leistungseinheiten zum nächsten (und in diesem Jahr ersten) Berichtstermin am 30. April 2020 eine intensive Überprüfung der Haushaltspositionen vorzunehmen.

Dabei sind alle voraussichtlichen Abweichungen mit einem Volumen von über 500 Tsd. € im üblichen Verfahren zu melden.

Auch für das dem FinCo angegliederte Risikomanagementsystem gilt, die noch nicht bezifferbaren Risiken (ob Corona-bedingt oder nicht) auf jeden Fall einzutragen.

### **Corona-bedingte Belastungen**

Um den notwendigen Nachweis der Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen führen zu können sind alle Leistungseinheiten aufgefordert, sowohl die zusätzlichen Aufwendungen als auch hierzu gewährte Erträge, aber auch ausfallende Einnahmen nachzuhalten.

Für diese außerordentlichen Aufwendungen wurden separate Kontierungen eingerichtet (siehe Verfügung im Intranet), die für den Nachweis zu nutzen sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Auswirkungen separat über Excel-Übersichten bei den jeweiligen Dienststellen nachzuhalten; dies wird im Wesentlichen für Investitionen wie auch für ausfallende Erträge gelten.

### **III. Personalwirtschaftliche Maßnahmen**

Die bestehenden Regelungen zum Stellenbesetzungsverfahren sind weiterhin gültig und müssen konsequent eingehalten werden. Dabei hat die Umsetzung der in den Zielvereinbarungen bis zum Jahr 2021 dokumentierten Maßnahmen hohe Priorität.

Weiterhin ist bei Einzelentscheidungen im Rahmen des Stellenwiederbesetzungsverfahrens eine restriktive Handhabung unvermeidbar. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von Stellen, die freiwillige Aufgaben beinhalten.

Bei ungeplanter Fluktuation hat die Stellenbesetzung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem bevorrechtigten Personenkreis absoluten Vorrang.

Beförderungen dürfen in dem derzeit vorgesehen Rahmen erfolgen, weil ein Verzicht hierauf demotivierende Wirkung hätte. Dies gilt vor allem in den Bereichen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie jetzt besonders gefordert und belastet sind.

Außerdem gilt es, im Bereich der Feuerwehr das gerade erst abgestimmte Personalentwicklungskonzept umzusetzen.

Externe Stellenausschreibungen und -besetzungen sind auf die zwingend notwendigen Bereiche zu beschränken.

Dr. Slawig  
Stadtkämmerer